

Geflügelgesundheitsdienst der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg:

Hühner-Salmonellen-Verordnung (vom 06.04.2009)

Zusammenfassung der Anlage. Gültig ab 01.01.2010 !!

Abschnitt 1 – Anforderungen an den Betrieb

1. Jede Betriebsabteilung ist im Rein-Raus-Verfahren zu besetzen. Abweichungen hiervon sind möglich, wenn ein betriebseigenes QS-System eingesetzt wird.

QS-System (Mindestanforderungen)

Impfung gegen S. E. und ggf. S. T. in der Aufzucht (§13), (= Verpflichtung des Aufzüchters)
Nur Junghennen mit negativem Ergebnis der Salmonellenprobe (hinsichtlich Salmonellen der Kat. 1) dürfen eingestallt werden (§19) und die Tiere müssen geimpft sein (§13)
Darüber hinaus muss zusätzlich gegen S. E. und S. T. geimpft werden (= Inaktivat)
Maßnahmen zur Vermeidung einer Infektion mit Salmonellen müssen durchgeführt werden, insbesondere:
Regelmäßige Kadaverentfernung
Lagerung der Futtermittel in geschlossenen Räumen
Reinigung und Desinfektion der Räume/Behältnisse für Futtermittel
Weitere Maßnahmen
Ein Tierarzt ist in das QS-System einzubeziehen.
Die Dokumentation i. R. des QS-Systems sind 3 Jahre aufzubewahren.

2. **Nach Ausstallung** ist folgendes durchzuführen:
 - a. Reinigung und Desinfektion von Stall, Haltungseinrichtung und Geräten
 - b. Rote Vogelmilbe (wenn vorhanden), Schadnager, Schadinsekten und Parasiten sind zu bekämpfen.
3. Eine **Wiedereinstellung / Neubesatz** darf frühestens 3 Tage nach Abschluss der Reinigung und Desinfektion erfolgen.

Ausnahme: Bei Anwendung eines QS-Systems entfällt die Wartezeit von 3 Tagen.

4. **Ausläufe** sind ein Mal jährlich zu kalkan und danach 2 Wochen unbesetzt zu lassen.
5. Einstreu, Gerätschaften und Futtermittel müssen salmonellenfrei aufbewahrt / gelagert werden (nach dem Stand der Technik).
6. Stallzugang
 - a. Personenverkehr: Die Hände müssen vor dem Betreten der Haltungseinrichtung gewaschen und das Schuhwerk gereinigt und desinfiziert werden.
 - b. Gerätschaften sind in der Hygieneschleuse zu reinigen.
7. Transportbehältnisse dürfen nur nach Reinigung und Desinfektion in den Stall verbracht werden.
8. Das Trinkwasser muss salmonellenfrei sein.

Abschnitt 2 – Bauliche Anforderungen

1. Der bauliche Zustand muss folgendes ermöglichen:
 - a. Reinigung und Desinfektion
 - b. Fliegen-, Parasiten- und Schädnerbekämpfung
2. Die bauliche Trennung der Betriebseinheiten muss eine Verschleppung von Salmonellen über Lüftung, Materialfluss, Mistbänder und Eierbänder unterbinden.

Stallgebäude dürfen nicht durch technische Einrichtungen (Lüftung, Materialfluss, Mistbänder oder Eierbänder) miteinander verbunden sein. Eierbänder sind davon ausgenommen, wenn diese in der Hygieneschleuse gereinigt und desinfiziert werden. Ausläufe müssen einen Abstand von mindestens 10 Metern aufweisen. **Diese drei Forderungen müssen nicht erfüllt sein, wenn ein QS-System verwendet wird.**

3. Es muss eine **Hygieneschleuse** für jeden Betrieb vorhanden sein (Betrieb: mindestens 250 Zuchttiere, 350 Aufzuchttiere, 350 Legehennen oder über 5000 Masthähnchen oder eine Brüterei).

Folgendes muss in der Hygieneschleuse vor dem Betreten bzw. Verlassen des Betriebs möglich sein:

- a. Umkleiden
- b. Schuhe wechseln
- c. Müllentsorgung
- d. Hände waschen
- e. Für Geräte: Reinigung und Desinfektion

Die Hygieneschleuse muss baulich mindestens folgendes aufweisen:

- f. Reine und unreine Seite sind getrennt.
- g. Nasse Reinigung und Desinfektion müssen möglich sein.
- h. Ein Handwaschbecken muss vorhanden sein.
- i. Ein Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung und Desinfektion von Schuhen und Geräten muss vorhanden sein.

4. Bauliche Maßnahmen sollen den Eintrag von Schadinsekten, Fliegen, Parasiten und Schadnagern erschweren.